

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 23/08 B

L 15 U 61/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 U 123/04 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren und ihm einen Rechts-
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit seinem Schreiben vom 6. Januar 2008, das am 9. Januar 2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen ist, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger schon deshalb nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 3 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Zu einer Entscheidung des BSG in der Sache kann es daher nur kommen, wenn die Revision - nachträglich - auf die Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen wird (§ 160 Abs 2 Nr 1, § 160a SGG). In diesem Verfahren ist jedoch unerheblich, ob das LSG im Einzelfall richtig entschieden hat. Eine unrichtige Anwendung des Gesetzes oder vorhandener höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt noch keinen Zulassungsgrund dar.
- 4 Einen Grund, der nach § 160 Abs 2 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigt, hat der Kläger auch in seinem weiteren Schreiben vom 3. März 2008 nicht vorgetragen. Ein solcher ist auch bei der gebotenen summarischen Prüfung der Gerichts- und Verwaltungsakten nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG noch ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Auf eine Verletzung des § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) sowie § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) kann die Beschwerde nicht gestützt werden und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts vom Amts wegen) nur, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist insbesondere nicht erkennbar, inwiefern der vom Kläger genannte Umstand, dass er nicht krankenversichert ist, Auswirkungen auf den Streitgegenstand des Ausgangsverfahrens, nämlich die Feststellung einer Berufskrankheit in der gesetzlichen Unfallversicherung und deren Entschädigung, haben und ein Grund für die Zulassung der Revision vorliegen könnte.
- 5 Da dem Kläger nach alledem Prozesskostenhilfe nicht zusteht, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 ZPO) abzulehnen.



- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG), weil sie nicht durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) eingelegt worden ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)